



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen der allgemein bildenden
und beruflichen Schulen
in öffentlicher und freier Trägerschaft
in Baden-Württemberg

Stuttgart 16.06.2021

Aktenzeichen 31

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien, Abteilung 7
Staatliche Schulämter
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen
Kommunale Landesverbände

Maskenpflicht an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Tragen einer Maske während der Unterrichtszeit ist für die Schülerinnen und Schüler eine Belastung, die gerade in der wärmeren Jahreszeit noch zunehmen wird. Solche Maßnahmen, mit denen Rechte eingeschränkt werden, müssen immer wieder neu auf den Prüfstand gestellt werden, ob sie angesichts der Entwicklung des Infektionsgeschehens noch verhältnismäßig sind. Es war deshalb angesichts der positiven Entwicklungen auch die Frage zu beantworten, unter welchen Voraussetzungen die Maskenpflicht an unseren Schulen gelockert werden oder gar entfallen kann.

Die Landesregierung hat sich auf eine differenzierte Lösung für die Schulen verständigt, die eine vorsichtige Lockerung der Maskenpflicht vorsieht:

- **Inzidenz < 50: Keine Maskenpflicht mehr im Freien.**

Sofern die 7-Tage-Inzidenz von 50 in einem Stadt- oder Landkreis unterschritten ist, entfällt die Maskenpflicht **im Freien**.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

- **Inzidenz < 35 und zwei Wochen kein Corona-Ausbruch an der Schule:
Keine Maskenpflicht mehr in den Unterrichtsräumen.**

Liegt die 7-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis unter 35 und gab es an der Schule in den vergangenen zwei Wochen keinen mittels PCR-Test positiv getesteten Fall, entfällt die Maskenpflicht auch in den Unterrichtsräumen. Außerhalb der Unterrichtsräume bleibt die Maskenpflicht im Schulgebäude jedoch bestehen

Diese Regelung soll schulartunabhängig gelten.

Allerdings bleibt es bei der Testpflicht an den Schulen und auch bei den bestehenden Hygienevorgaben ebenso wie bei den Vorgaben zum Lüften. Sofern, anders als erhofft, die Inzidenzen wieder ansteigen sollten, greifen auch automatisch wieder die weitergehenden Schutzmaßnahmen. Wir dürfen hier nicht nachlassen.

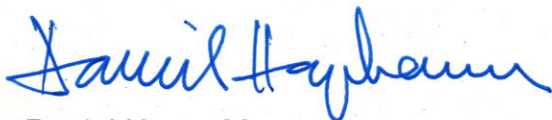
Wir haben bereits mit der Ausarbeitung der Änderung der Corona-Verordnung Schule begonnen, die zum kommenden Montag in Kraft treten soll. Vor dem Wochenende werden wir Sie noch über weitere Details der Verordnung informieren.

Auf die geschilderte Grundausrichtung der Regelung können Sie sich jedoch bereits einstellen.

Wir alle arbeiten gegenwärtig an oder über der Belastungsgrenze: Lehrkräfte, Schulleitungen und auch wir in der Schulverwaltung. Mein Wunsch ist, dass wir weiterhin solidarisch im Interesse der Schülerinnen und Schüler diese Belastung tragen. Ich würde Ihnen an dieser Stelle gerne versprechen, dass diese Belastungen bald ein Ende haben, aber leider kann ich das nicht. Trotz allem Optimismus, den ich gegenwärtig angesichts der positiven Entwicklungen und den sukzessiven Öffnungen verspüre: Wir wissen ganz ehrlich gesagt nicht, welcher Teil des Weges noch vor uns liegt.

Ich bedanke mich bei Ihnen ganz herzlich!

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann